Statuten FamilienLeben Signau-Schüpbach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „FamilienLeben Signau-Schüpbach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 -79 ZGB mit Sitz in Signau. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt folgende Ziele

- Organisation von Freizeitangeboten und Kursen
- Unterstützung bei familienexternen Betreuungsangeboten
- Interessen von Familien wahren
- Förderung und Pflege von gegenseitiger Anerkennung, Toleranz und Solidarität
- Förderung des Kontaktes im Dorf und darüber hinaus
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Spesen und Ausgabenersatz steht der Ehrenamtlichkeit nicht entgegen.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Gönnermitglieder zusammen. Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- Alle am Verein interessierten Personen
- Institutionen, die ein Interesse am Verein haben
- Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresmitgliederbeitrag zu bezahlen. Eine anteilsmässige Rückzahlung allfällig bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus triftigen Gründen (namentlich, jedoch nicht abschliessend, Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung, dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten, sonstiges ungebührliches Verhalten, Straffälligkeit) ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Organe des Vereins sind in ihrem Amt im Vorstand ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung von Spesen und Barauslagen.

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Pro Mitgliederbeitrag kann eine Stimme abgeben werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angaben der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, wenn und soweit das Gesetz keine anderen Quoren vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- sie genehmigt den Jahresbericht
- sie nimmt das Tätigkeitsprogramm zur Kenntnis
- sie genehmigt die Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Revisionsberichtes und entlastet die Organe des Vereins
- sie nimmt das Jahresbudget zur Kenntnis
- sie wählt den Vorstand, das Präsidium und die Rechnungsrevisoren
- sie entscheidet über Statutenänderungen
- sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- sie entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern
- sie entscheidet über eine Vereinsauflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden müssen sie jedoch geheim vorgenommen werden.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-9 Personen und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen oder bilden. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm steht das Recht zu, jährliche nicht budgetierte Beschaffungen, die den Betrag von CHF 1'500.- nicht übersteigen, von sich aus zu beschliessen. Zur Verhinderung weiterer Kosten kann der Vorstand unaufschiebbare Ausgaben ausserhalb seiner Finanzkompetenz tätig. In solchen Fällen ist der Geschäftsfall der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Sekretariat

Zusätzliche Ämter können kumuliert werden. Co-Ämter sind möglich.
Ausdrücklich kann das Präsidium als Präsdient/in und Vizepräsident/in oder als Co-Präsidium geführt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Jahresrechnung prüfen.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.05.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Signau, 11.05.2026

Co-Präsidentin:	Co-Präsidentin:
Sarah Häusler	Nicole Moser